



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2013 Nr. 16](#)
Veröffentlichungsdatum: 12.03.2013
Seite: 268

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen wegen der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2011 (Haushaltsgesetz 2011) vom 18. Mai 2011 (GV. NRW. S. 248)

Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen
wegen der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes über die
Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 2011 (Haushaltsgesetz 2011)
vom 18. Mai 2011 ([GV. NRW. S. 248](#))

Vom 12. März 2013

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. März 2013 – VerfGH 7/11 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2011 (Haushaltsgesetz 2011) vom 18. Mai 2011 ([GV. NRW. S. 248](#)) in Verbindung mit

dem beigefügten Gesamtplan und dem beigefügten Haushaltsplan verstößt insoweit gegen Art. 83 Satz 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen (LV NRW) und ist insoweit nichtig, als die in den Haushaltsplan eingestellten Einnahmen aus Krediten die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen überschreiten.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 14. Mai 2013

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein Westfalen

Hannelore K r a f t

GV. NRW. 2013 S. 268